

Unsere Jugend braucht Schutz – von uns allen!

Unsere Jugend wird nur dann wirksam geschützt, wenn wir die Verantwortung wahrnehmen, die uns das Jugendschutzgesetz zuweist. Der Landkreis, die Gemeinde, als auch Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, die Wirte, Vereine, Elternbeiräte und weitere Festveranstalter, aber auch alle Gemeindeglieder sind aufgerufen, im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu handeln und folgende Regelungen einzuhalten:

Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten

Standards, die für alle Veranstaltungen im Landkreis Regensburg/Gemeindebereich Pettendorf gelten sollten:

- Der Veranstalter braucht mindestens 1 Person (mindestens 18 Jahre alt), die während der Veranstaltung darauf achtet, dass die Jugendschutzbestimmungen und Auflagen eingehalten werden und die Jugendlichen keine mitgebrachten Alkoholika/Spirituosen trinken
- Der Ausschank wird nur von Erwachsenen besetzt
- Bei der Ankündigung von Veranstaltungen wird bereits darauf hingewiesen, dass auf die Bestimmungen des Jugendschutzes geachtet wird
- Der Veranstalter verzichtet auf den Ausschank von alkoholischen Mixgetränken und stellt ein attraktives alkoholfreies Angebot zur Verfügung und wirbt für dieses Angebot

Folgende gesetzliche Vorgaben sind besonders wichtig:

- Rauchverbot für Jugendliche unter 18 Jahren
- Abgabeverbot von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren
- Abgabeverbot von Branntwein und branntweinhaltigen Genussmitteln an Jugendliche unter 18 Jahren
- Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten ist unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24.00 Uhr erlaubt

Fest in gemeindeeigenen Schulen, Kindergärten oder Turnhallen:

- Bei Festen in Räumlichkeiten, die überwiegend den Kindern dienen, also Kindergarten oder Schule, wird auf Tabak- und Alkoholkonsum verzichtet
- Bei anderen gemeindeeigenen Räumlichkeiten (z.B. Turnhalle) sollte auf Tabak und Alkohol verzichtet werden, sobald Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen teilnehmen
- Bei Kinderfesten sollte auf Alkohol- und Tabakkonsum grundsätzlich verzichtet werden (z.B. Spielfeste, Kindergartenfeste usw.)

Überlegungen zu „Bars“:

Gegenstand von Diskussionen im Bereich des Jugendschutzgesetzes ist immer wieder, dass bei Veranstaltungen Schnapsbars betrieben werden, eine „lukrative Möglichkeit zur Aufbesserung der Vereinskasse“.

Es ist grundsätzlich zu hinterfragen, ob solche Schnapsbars überhaupt genehmigt werden sollen, da deren Betrieb erfahrungsgemäß den Präventionsbemühungen gegen Alkoholmissbrauch zuwider läuft.

„Hinter jedem Suchtmittel, das ein Jugendlicher konsumiert, steht ein Erwachsener, der damit Geld verdient!“

Tipps zum Jugendschutz finden Sie unter www.landkreis-regensburg.de auf der Seite des Kreisjugendamtes unter dem Link „Jugendschutz“.